

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **VI. Änderungssatzung vom 17.12.2021 zur Satzung der Stadt Dülmen über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen – Klärschlamm-entsorgungssatzung – vom 04. April 2014**

Auf Grund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 60, 61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 43 ff., 46 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926, SGV NRW 77), in der jeweils geltenden Fassung, der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (SüwVO Abw) vom 17.10.2013 (GV. NRW 2013, S. 602), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712/SGV NRW 610), in der jeweils geltenden Fassung und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987, S. 602), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 16.12.2021 folgende VI. Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel I**

§ 12 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen wird eine Grundgebühr von 86,40 Euro pro Abfuhr und eine Zusatzgebühr von 12,40 Euro je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalt aus einer Kleinkläranlage und 5,00 € je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalt aus einer abflusslosen Grube erhoben.

#### **Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 17.12.2021

Stadt Dülmen  
Der Bürgermeister  
gez.  
Hövekamp